

**Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ unter Berücksichtigung der:**

- **Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 08.12.2009**
- **1. Änderung der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 05.06.2018**

Diese Satzung ist in der folgenden Form seit 15.06.2018 wirksam.

Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	1
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete	3
§ 4	Anschlussrecht.....	3
§ 5	Grenzen des Anschlussrechts; Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten.....	3
§ 6	Benutzungsrecht.....	3
§ 7	Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten..	4
§ 8	Anschluss- und Benutzungszwang.....	5
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 10	Sondereinbarungen.....	6
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage.....	6
§ 12	Benachrichtigungspflicht	9
§ 13	Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.....	9
§ 14	Haftung	10
§ 15	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 16	Datenschutz.....	11
§ 17	In-Kraft-Treten.....	11

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich
 - eine rechtlich selbstständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;

- eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).

- (3) Die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage umfasst die Entsorgung von:
 - Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
 - die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Zum Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage kann sich der Zweckverband „Fließtal“ Dritter bedienen. Die Beauftragung Dritter (Beauftragter) erfolgt in Form einer Entsorgungslizenz und wird öffentlich in den Bekanntmachungsorganen des Verbandes bekanntgemacht. Dritte ohne erteilte Entsorgungslizenz dürfen im Verbandsgebiet keine Entsorgung vornehmen. Die Beauftragung eines Dritten, der keine Entsorgungslizenz des Zweckverbandes „Fließtal“ besitzt, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (5) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle und werden getrennt kalkuliert und gebührenwirksam gemacht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist danach jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (2) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Die **öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage** umfasst alle Vorkehrungen sowie Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob Sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband ihrer zur Entsorgung, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser sowie Klärschlamm bedient.
- (4) **Abflusslose Sammelgruben** sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (5) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen und gewerblichen Abwassers.

- (6) **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasser- und Klärschlamm Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingebracht werden soll.
- (7) **Grundstücksentwässerungsanlagen** (z.B. abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des Schmutzwassers dienen.

§ 3 **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte unterliegen nicht den Regelungen zum Anschlusszwang.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt und verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser oder Klärschlamm zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, vom Verband die Entsorgung seines Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder seines Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben zu verlangen.

§ 5 **Grenzen des Anschlussrechts; Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten**

Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf denen sich eine Kleinkläranlage befindet.

§ 6 **Benutzungsrecht**

Sofern auf dem zu entsorgenden Grundstück eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage vorhanden ist, hat der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser und den

anfallenden Klärschlamm über die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage entsorgen zu lassen. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser in Kleinkläranlagen oder Sammelgruben ist nicht zulässig.

§ 7 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

(1) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf weder Schmutzwasser noch Klärschlamm eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe geeignet sind,

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
2. dass in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
3. die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen und ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
4. den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz nicht eingehalten werden

oder

5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer, auszuwirken.

(2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen; Lösemittel,
5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
 11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in Anlage 1 zu dieser Satzung (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, dass nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die dem Verband entstanden sind.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist (Anschlusszwang) und Schmutzwasser oder Klärschlamm anfallen kann. Dies gilt nicht, soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden muss. Wird ein Grundstück im Verbandsgebiet bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage mit Beginn der Nutzung des Bauwerks hergestellt sein (Bau einer Sammelgrube oder Kleinkläranlage), sofern es nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden muss. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, soweit die abflusslosen Sammelgruben oder die Kleinkläranlagen auf dem jeweiligen Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschluss ist unverzüglich nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen und dem Zweckverband mitzuteilen.
- (3) Der Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. anfallenden Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers bzw. Klärschlammes besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers oder des Klärschlammes lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Eigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss und der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben, wenn dies durch dingliche Nutzungsrechte gesichert worden ist.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den Regeln der Technik sowie den Regelungen dieser Satzung zu errichten, zu betreiben

und zu unterhalten. Sie sind so zu bemessen, dass eine vierwöchige Speicherung des Schmutzwassers nicht unterschritten wird.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind lagemäßig so anzulegen, dass zur Abfuhr des Schmutzwassers der Absaugstutzen jederzeit vom öffentlichen Bereich ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist. Die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

(4) Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- a. Jeder Eigentümer hat sich im Vorhinein beim Zweckverband Mittels vorgegebenem Antragsformular anzumelden, sofern die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 8 dieser Satzung benutzt werden soll. Das gilt sowohl für neu zu erschließende Grundstücke, als auch für bereits erschlossene Grundstücke, an denen wesentliche Änderungen an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen vorgenommen werden. Eine wesentliche Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage besteht bei jeglicher, auch zeitweiliger Trennung einer bereits vom Zweckverband abgenommenen Grundstücksentwässerungsanlage, die sich im Betrieb befindet. Weiterhin ist zum Antrag ein Lageplan mit der geplanten Leitungsführung vom Gebäude bis zu der abflusslosen Sammelgrube und ggf. Saugleitung mit Lage des Saugstutzens auf dem Grundstück einzureichen.
- b. Der Zweckverband überprüft die Notwendigkeit einer abflusslosen Sammelgrube und die eingereichte Planung auf Satzungskonformität und teilt das Ergebnis schriftlich mit. Vorher ist mit den Erschließungsarbeiten auf dem Grundstück nicht zu beginnen.
- c. Für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von einem Fachunternehmen herzustellen. Für neu errichtete Sammelgruben muss eine DIBt-Zulassung vorliegen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet. Zusätzlich hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Dichtheitsprüfung der Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Regeln der Technik durchzuführen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet.
- d. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Eine Abnahme ist immer dann erforderlich, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück wesentlich verändert wird, wie in Absatz (4) a beschrieben. Gleiches gilt auch für die Inbetriebnahme von neu verlegten Leitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen.
- e. Dazu findet eine Abnahme am offenen Rohrgraben statt, die ausschließlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes durchgeführt wird. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Bis zur Abnahme

dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme am offenen Rohrgraben dient unter Anderem der Kontrolle auf illegale Anschlüsse von Regenwasserleitungen, auf Schäden und auf den Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage. Für den ordnungsgemäßen Einbau nach den Regeln der Technik ist der jeweilige Eigentümer zuständig. Der Verband kann im Einzelfall auf die Abnahme am offenen Rohrgraben verzichten.

- i. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Den Nachweis für die erfolgreiche Mängelbeseitigung hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.
 - ii. Nach erfolgtem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das zu entwässernde Gebäude stellt der Eigentümer, auf dem bereitgestelltem Vordruck, einen Antrag auf Einleitung. Dieser Antrag hat das Fachunternehmen, das die Grundstücksentwässerungsanlage errichtet hat, auszuweisen und ist von diesem gegenzuzeichnen. Mit diesem Antrag sind zudem ein Plan über den tatsächlich hergestellten Leitungsverlauf, dem Fertigstellungsdatum der Grundstücksentwässerungsanlage (Einbaudatum) und der Nachweis der Dichtigkeit einzureichen.
 - iii. Auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen, erteilt der Zweckverband die Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und Einleitung von Schmutzwasser schriftlich. Erst nach Erhalt der Einleitgenehmigung ist eine offizielle Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zugelassen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Werden Schäden oder Mängel an einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, ist eine Reparatur durch den Eigentümer und zu seinen Lasten erforderlich. Eine Reparatur umfasst die gleichwertige Wiederherstellung der betroffenen Stelle nach den Regeln der Technik. Für die Reparatur dürfen nur Fachunternehmen herangezogen werden. Diese sind dem Zweckverband im Vorhinein mitzuteilen. Die Reparatur muss dem Zweckverband nachgewiesen werden. Folgende Unterlagen werden als Nachweise benötigt: Fotos der reparierten Stelle (vorher, nachher), eine Dichtheitsprüfung und ein Aufmaß der Reparatur. Wird eine Reparatur nicht innerhalb der vom Zweckverband geforderten Frist durchgeführt, wird sie durch den Verband beauftragt. Die Kosten werden dem Eigentümerweiterberechnet.
- (6) Die Pflicht zur Durchführung einer Selbstüberwachung gemäß § 61 Absatz 2 WHG i.V.m. § 75 BbgWG erstreckt sich auch auf Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese sind in bestimmten Intervallen einer wiederholenden Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Anforderungen an die Selbstüberwachung und die wiederkehrende Dichtheitsprüfung sind in den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) für das Land Brandenburg in ihrer aktuellen Fassung festgelegt. Die wiederholende Dichtheitsprüfung ist dem Verband durch die jeweiligen Eigentümer nachzuweisen. Entsprechen die Anlagen nach Durchführung der wiederholenden Dichtheitsprüfung nicht mehr dem geforderten Zustand, sind die Anlagen gemäß § 12 Absatz 3 zu erneuern.

- (7) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen der Absaugstutzen nicht direkt vom öffentlichen Bereich zugänglich ist, muss an der Grenze zum öffentlichen Bereich bis zum 30.06.2019 eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen gemäß Absatz 3 und 5 durch den Eigentümer verlegt werden.
- (8) Sollte in Ausnahmefällen auf Grund örtlicher Gegebenheiten die Möglichkeit der Entleerung der Sammelgrube vom öffentlichen Bereich aus nicht bestehen, so muss sich der Standort von abflusslosen Sammelgruben bzw. die Saugleitung mit Absaugstutzen unmittelbar (ca. 1,00 m) an der Zufahrt zum Grundstück befinden.
- (9) Die Zufahrten zu den abflusslosen Sammelgruben gemäß der Absätze 4 und 5 müssen für Entsorgungsfahrzeuge bis 26 t ständig gegeben sein und eine Breite von mindestens 3,50 m aufweisen. Eine Reduzierung der zulässigen Belastung von Zufahrten auf 19 t ist in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen möglich.
- (10) Ausnahmen von diesen Regelungen müssen schriftlich beantragt werden und werden vom Verband geprüft.

§ 12 Benachrichtigungspflicht

Der Grundstückseigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z.B. Defekt von Entsorgungsfahrzeugen),
- b) Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 7 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
- e) das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer an dem Grundstück wechselt.

§ 13 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Verband oder von ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf auf der Grundlage des Schmutzwasseranfalls geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig — mindestens drei Werktage vorher — beim Verband bzw. seinem Beauftragten die

Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Ein Anspruch auf eine Entsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

- b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf und nach den anerkannten Regeln der Technik, mindestens jedoch einmal pro Jahr entschlammt.
- (3) Die Abfuhrzeit ist montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- (4) Für die Durchführung des Not- und Havariedienstes ist der Zweckverband oder sein Beauftragter berechtigt, außerhalb der in Abs. 3 genannten Zeiten die notwendige Entsorgung vorzunehmen.
- (5) Die Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen gehen mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen zu suchen oder danach suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der geltenden Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 14 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Kann die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig entleert werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 4 nicht für hierdurch verursachte Schäden.
- (4) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ergeben nur dann, wenn dem Verband oder seinem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 6 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain und Quellwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,

2. entgegen § 8 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, sofern keine zentrale Schmutzwasseranlage vorhanden ist,
3. entgegen § 8 Abs. 3 auf einem Grundstück, das an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser bzw. sämtlichen Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 13 Abs. 1 als Einleiter den Verband oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
5. Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet, dass die Einleitbestimmungen nach § 7 verletzt,
6. entgegen § 12 nicht den Verband unverzüglich benachrichtigt,
7. entgegen § 1 Abs. 4 eine nicht vom Verband zugelassene Firma zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragt.
8. entgegen § 11 Absatz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend den gesetzlichen Regelungen und Regeln der Technik sowie den Regelungen dieser Satzung errichtet, betreibt und unterhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 16 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Fließtal“ aus Grubenanlagen vom 30.01.2001 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 07.03.03
gez. Brietzke
stellv. Verbandsvorsteher

Hohen Neuendorf, den 7.3.2003
gez. Werner Lindenberg
stellv. Vorsitzender der Versammlung

Anlage 1: - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung in die dezentrale Schmutzwasseranlage-

Da der Verband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit den Berliner Wasserbetrieben gebunden.

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.

Art der Probenahme: qualifizierte Stichprobe

Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5
Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22

Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406 E22	DIN 38406 Teil 22
AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
(LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO
10301Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
Kohlenwasserstoffe - (Mineralöle u.a.) MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierb. Stoffe (direkt ab-scheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23